

seinen Ansprüchen einen noch besseren Schein der Legitimität zu geben, an Konrad III., der ihn durch eine Urkunde vom 10. August 1145 mit allen Besitzungen des Gilbert und der Gerberga belehnte.

Der Graf von Barcelona kümmerte sich jedoch um diese Urkunde nicht, sondern erschien selbst in der Provence, zwang die Anhänger seines Gegners zur Huldigung und gewährte diesem den Frieden nur gegen Verzicht auf alle seine Ansprüche und Leistung des Treueides für seine Besitzungen. Nach dem Tode Raimunds von Baux mussten sein Sohn Hugo, sowie seine anderen drei Söhne und ihre Mutter Stephania dieses Abkommen bestätigen.

Sie hatten jedoch ihre Ansprüche noch nicht endgültig aufgegeben. Nachdem Friedrich I. zur Regierung gelangt war, setzte sich vielmehr Hugo von Baux wiederum mit dem kaiserlichen Hofe in Verbindung und erhielt von Friedrich I. 1160 die Bestätigung der von Konrad III. ertheilten Belehnung.

Nun wendete sich aber Raimund-Berengar von Barcelona ebenfalls an Friedrich I. und schloss mit ihm ein Abkommen dahin, dass sein Neffe, Graf Raimund-Berengar von Provence, sich mit der Nichte des Kaisers, Richilde, der Wittve des Königs ('Kaisers') Alphons VII. von Castilien, vermählen und gegen gewisse Gegenleistungen die Grafschaft Provence vom Kaiser als Lehn erhalten solle. Sollten der Graf von Barcelona und der Graf von Provence den Hugo von Baux wegen Felonie anklagen, so werde der Kaiser darüber zu Gericht sitzen, und im Fall des Unterliegens sollte jener auch sein Familiengut zu Gunsten des Grafen von Provence verlieren¹.

Die Verhandlung fand im August 1162 zu Turin statt, wo Raimund-Berengar von Provence (sein Oheim war unterwegs gestorben) und Hugo von Baux persönlich vor dem Kaiser erschienen. Der Ausgang entsprach obiger Vereinbarung. Durch Urkunde vom 18. August 1162 wurde dem Hugo von Baux jeder Anspruch auf die Grafschaft Provence aberkannt und diese Grafschaft dem Raimund-Berengar zu Lehn gegeben².

Alles bisher Gesagte ergibt sich aus den allgemeinen, vielfach benutzten Geschichtsquellen. Diese geben jedoch

1) Die Urkunde in *Marca hispanica* col. 1331 sq. S. auch *De Vic et Vaissete*, *Hist. génér. de Languedoc*. 2^e éd. Tom. III. p. 827.

2) Die Urkunde in *Monum. historiae patriae*. Leg. municip. Tom. I, col. 41—44.